

Landesvorstand

## Reisekostenregelung der Partei DIE LINKE.NRW

### 1. Geltungsbereich

Diese Reisekostenregelung gilt für

- Mitglieder der Partei, die im Auftrag des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE. NRW tätig werden
  - Mitglieder von Satzungsorganen, die auf Einladung des Landesvorstandes an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen. Hierbei gelten für die Satzungsorganen folgende Regelungen:
    - Landesvorstand RK trägt Landesverband
    - Landesfinanzrevisionskommission RK trägt Landesverband
    - Landesschiedskommission RK trägt Landesverband
    - Präsidium Landesrat RK trägt Landesverband
    - Präsidium Landesparteitag RK trägt Landesverband
    - Präsidium Landesfinanzrat RK trägt Landesverband
    - Delegierte zum Landesparteitag RK trägt Kreisverband
- Ausnahme: bei Delegierten, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, hat der Kreisverband die Möglichkeit, deren Reisekosten auf Antrag der KreisschatzmeisterIn von der Landesebene erstattet zu bekommen.
- Delegierte zum Landesrat wie bei Delegierte zum LPT
  - Mitglieder Landesfinanzrat wie bei Delegierte zum LPT
  - LAGs Einreichung der Reisekosten über LAG-Sprecher/Sprecherin

### 2. Fahrtkostenerstattung

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten PKW werden Fahrtkosten in folgender Höhe erstattet:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Erstattet werden nachgewiesene Fahrtkosten für die Bundesbahn 2. Klasse oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel. Es ist dabei jeweils der günstigste Tarif zu wählen.

Privater PKW:

Für die Nutzung des privaten PKW werden 0,20 € pro Kilometer erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

### **3. Übernachtungskosten**

Mit Nachweis werden die Übernachtungskosten bis zu maximal 45,00 € pro Nacht erstattet. Die jeweils kostengünstigste Variante ist zu wählen.

### **4. Abrechnungszeitraum**

Reisekosten sind grundsätzlich spätestens am Ende des Folgemonats, in dem die Reise endete, abzurechnen. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.